

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom ..... über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 01.07.2019 und 09.07.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Stadtgebiet Rösrath in den Ortsteilen Forsbach, Kleineichen, Rösrath und Hoffnungsthal**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, wird aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom ..... diese Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen 01.07.2019 und 09.07.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Stadtgebiet Rösrath für die Ortsteile Forsbach, Kleineichen, Rösrath und Hoffnungsthal werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung („Aufhebungsverordnung“) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rösrath, den .....

Stadt Rösrath  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin